wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/259 8.02.08 Elektrizität
Revision Modell Rückliefervergütung Strom

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat beschliesst:
   a. Das "Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie" und das dazugehörige "Tarifblatt S-Rücklieferung" werden per 1. Januar 2027 ausser Kraft gesetzt.
   b. Das Modell für die Vergütung des eingespeisten Stroms wird an die geltende Gesetzgebung angepasst.
   c. Die zugehörigen Herkunftsnachweise (HKN) werden unabhängig von der Stromvergütung als separates Produkt erworben und vergütet.

2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation inkl. Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Leiter Stadtwerke
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die bisherige Rückliefervergütung bezeichnet die Vergütung der von dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, ins Netz der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) eingespeisten elektrischen Energie. Das heute geltende "Reglement Rückspeisung elektrischer Energie" wurde von der damaligen Energiekommission am 18. Dezember 2017 erlassen und letztmals am 21. September 2022 revidiert. Es gilt in dieser Fassung seit 1. Januar 2026.

Das Modell der Rückliefervergütung wurde im Verlauf der vergangenen Jahre wiederholt an veränderte rechtliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Mit der per 1. Januar 2027 geltenden neuen gesetzlichen Regelung wird die bisherige Rückliefervergütung durch ein neues Vergütungsmodell ersetzt, das neu als "Abnahmevergütung" bezeichnet wird.

Die Stadtwerke haben die Abnahmevergütung gemäss den neuen Vorgaben von Art. 15 EnG (Energiegesetz, SR 730.0), Art. 12 EnV (Energieverordnung, SR 730.01) sowie den dazugehörigen Branchendokumenten des VSE umzusetzen. Ziel der Anpassung ist es, die neuen regulatorischen Vorgaben abzubilden und gleichzeitig den sich dynamisch entwickelnden energiewirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

Die Abnahmevergütungen

Bisher bildeten die "vermiedenen Beschaffungskosten" die Grundlage für die Vergütung. Diese Vergütung galt als regulatorisch anrechenbare Energiekosten der Grundversorgung.

Ab dem 1. Januar 2027 entspricht die Vergütung für eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien dem Marktpreis am Schweizer Strommarkt. Für kleinere Solaranlagen bleibt eine Minimalvergütung bestehen. Diese kommt zur Anwendung, wenn der vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegte Referenz-Marktpreis über ein Quartal unter der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe liegt. Derzeit gilt die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für Anlagen zwischen 30 kW und 150 kW ohne Eigenverbrauch.

Vertraglich vereinbarte höhere Vergütungen können freiwillig gewährt werden. Sie sind jedoch ausserhalb der regulatorisch anrechenbaren Kosten der Grundversorgung zu finanzieren.

Die neuen Regeln fördern den Eigenverbrauch

Die neue Regelung schafft Anreize, Produktion, Verbrauch und Speicherung von Strom besser aufeinander abzustimmen und dadurch den Eigenverbrauch zu erhöhen und das Netz zu entlasten. Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen können die Vergütung optimieren, indem sie ihren Stromverbrauch, etwa zum Laden von Batteriespeichern und Elektroautos oder zum Erwärmen des Boilers, in Zeiten mit tiefen oder negativen Strompreisen verlagern.

Künftig ist damit auch entscheidend, zu welchem Zeitpunkt Strom ins Netz eingespeist wird. Ist in einer bestimmten Viertelstunde viel Solarstrom verfügbar, kann die Vergütung in dieser Viertelstunde tiefer ausfallen oder sogar negativ sein. Wird Strom dagegen in einer Phase eingespeist, in der die Nachfrage hoch oder das Angebot knapp ist, steigt sein Marktwert und damit auch die Vergütung.

Intelligente Energiemanagementsysteme (EMS) können dabei die verfügbaren Preissignale nutzen und den Einsatz von Batteriespeichern, Elektroautos und weiteren flexiblen Verbrauchern automatisch optimieren. Die technischen Möglichkeiten zur Nutzung solcher Preissignale entwickeln sich laufend weiter und können künftig dazu beitragen, die Eigenverbrauchsoptimierung weiter zu verbessern.

Merkblatt Abnahmevergütung Strom

Die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Abnahmevergütung von Strom aus erneuerbaren Energien erfahren eine hohe Dynamik und werden teilweise mehrmals jährlich angepasst. Eine detaillierte Regelung der Vergütung in einem vom Stadtrat zu genehmigenden "Reglement" würde deshalb zu einer unnötig hohen Anpassungsfrequenz führen.

Neu ersetzt das "Merkblatt zur Abnahmevergütung Strom" das bisherige Reglement. Dieses hält als Grundsatz fest, dass die Vergütung der eingespeisten Energie nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben erfolgt. Die weiteren Bestimmungen des Merkblatts regeln die daraus abgeleiteten kommerziellen und technischen Ausführungsbestimmungen.

Gemäss Art. 35, Abs. 3 des Geschäftsreglements des Stadtrats liegt der Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen in der Kompetenz der Werkkommission. Damit kann das Merkblatt bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben sowie bei der Weiterentwicklung der kommerziellen und technischen Rahmenbedingungen zeitgerecht angepasst werden.

Erwägungen

Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien ist gesetzlich vorgegeben, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Vergütung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben bzw. kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vertraglich vereinbart werden, sofern höhere Vergütungen gewünscht und ausserhalb der Grundversorgung finanziert werden.

Art. 15 EnG und Art. 12 EnV regeln die Rahmenbedingungen für die Abnahme und Vergütung, ohne dass daraus eine einheitlich vorgegebene Rückspeisevergütung im bisherigen Sinn folgt.

Die Abnahmevergütung ist kein Tarif im Sinne des StromVG. Entsprechend besteht für die Abnahmevergütung keine gesetzliche Publikationspflicht wie für die Stromtarife. Die Regelung der Vergütung kann deshalb in Form von Ausführungsbestimmungen in einem Merkblatt erfolgen. Deshalb wird die Regelung der Vergütung wird neu in Form von Ausführungsbestimmungen in einem Merkblatt festgehalten bzw. beschrieben.

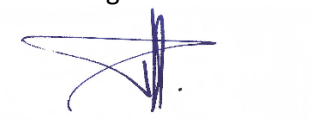
Die ElCom ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG nur insofern für die Überprüfung der Rückspeisevergütung zuständig, wenn sich Produzenten und Netzbetreiber vertraglich nicht einigen können. Die ElCom kann Abnahmevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat diesen Antrag zuhanden der Werkkommission am 8. Oktober 2026 verabschiedet.

Für die Ausserkraftsetzung des "Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie" und des dazugehörigen "Tarifblatt S-Rücklieferung" ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Für den Erlass von Merkblättern als Ausführungsbestimmungen ist die Werkkommission gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats zuständig.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin